

Bundessozialgericht
Az.: 1 RA 285/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: -

Zugestellt am
25. Sept. 1969

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 15. Juli 1969 durch

Präsident

Prof. Dr. Wannagat
-Vorsitzender-,

Bundesrichter

Dr. H a u g und

Bundesrichter

Dr. S c h u b e r t ,

Bundessozialrichter

Dr. E b e r l e und

Bundessozialrichter

Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 30. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1926 geborene Kläger hatte nach vollendetem Schulbesuch bis zum Kriegsende Wehrdienst geleistet und sich bis zum Juli 1945 in Kriegsgefangenschaft befunden. Seit Juni 1946 studierte er Rechtswissenschaft und bestand im März 1950 das Referendar-Examen. Anschließend promovierte er und leistete er den juristischen Vorbereitungsdienst ab. Im November 1954 bestand er das Assessor-Examen. Seit dem 1. Januar 1955 war er beim Arbeitgeberverband der Papierindustrie für Württemberg-Baden in Stuttgart gegen anfänglich 150,00 DM monatlich beschäftigt. Ab 1. Juli 1955 wurde sein Gehalt auf 300,00 DM erhöht. Seitdem wurden auch für ihn Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung (AnV) entrichtet. Außerdem war der Kläger vom 15. Januar bis 15. Juli 1955 als Assessor und amtlich bestellter Vertreter des Rechtsanwalts Dr. Schenck in Backnang tätig. Durch Erlass des Justizministers von Baden-Württemberg vom 5. Juli 1955 wurde der Kläger sodann zum anwaltschaftlichen Probedienst zugelassen.

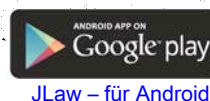
Am 17. März 1966 beantragte der Kläger im Hinblick auf die Neufassung des § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (Verlängerung der dort vorgesehenen Frist zur Aufnahme einer der Ausbildung folgenden versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit von zwei auf fünf Jahre), ihm die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis 30. Juni 1955 zu gestatten, um so die Anrechnung seiner Schul- und Hochschulbildung als Ausfallzeit sicherzustellen.

Durch Bescheid vom 2. Mai 1967 lehnte die Beklagte diesen Antrag ab. Der Kläger erfülle nicht die subjektiven Voraussetzungen des § 140 Abs. 3 AVG. Er habe sich während des ersten Halbjahres 1955 um seine AnV überhaupt nicht gekümmert.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Da er dies erst zehn Jahre später getan habe, sei überdies nur noch schwer festzustellen, ob er im ersten Halbjahr 1955 überhaupt versicherungspflichtig gewesen sei. Ein hiergegen eingelegter Widerspruch war erfolglos.

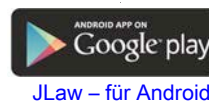
Darauf erhob der Kläger Klage vor dem Sozialgericht (SG) Itzehoe mit dem Antrage,

die Bescheide der Beklagten vom 2. Mai und 22. Juni 1967 aufzuheben und diese für verpflichtet zu erklären, einen neuen Bescheid dahingehend zu erteilen, daß die Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1955 zulässig sei.

Zur Begründung führte er aus, es könne nicht bezweifelt werden, daß seine Beschäftigung beim Arbeitgeberverband versicherungspflichtig gewesen sei. Er sei darüber hinaus der Auffassung, daß das auch hinsichtlich seiner Tätigkeit als amtlich bestellter Vertreter des Rechtsanwalts Dr. Sch. der Fall gewesen sei. Die besondere Härte ergebe sich für ihn aus dem RVÄndG, da er, wenn es bei der Ablehnung der Nachentrichtung verbleibe, nicht in den Genuß der jetzt geschaffenen Möglichkeit der Anrechnung der Ausfallzeiten des § 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG komme. Er habe jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet. Da nach der damaligen Rechtslage eine Beitragsentrichtung für ihn nur unwesentliche Bedeutung gehabt hätte, sei ihm nicht zuzumuten gewesen, seine mühsam erworbene Anstellung durch Desavouierung seines Arbeitgebers gegenüber dem Versicherungsträger oder der Einzugsstelle zu gefährden, zumal es sich um einen Arbeitgeber mit ordnungsgemäßer Verwaltung gehandelt habe. Dazu beantragte er die Einholung einer Auskunft der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Stuttgart, die ergeben werde, daß diese die Abrechnungshandhabung des Arbeitgeberverbandes laufend kontrolliert und für richtig befunden habe. Es könne einem Versicherten nicht zum Vorwurf gereichen, wenn er nicht klüger gewesen sei als der Arbeitgeber, die Einzugsstelle und deren Betriebsprüfer.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Durch Urteil vom 8. Februar 1968 hat das Sozialgericht (SG) Itzehoe die Klage abgewiesen. Es vertrat in erster Linie die Ansicht, es liege kein besonderer Härtefall i.S. des § 140 Abs. 3 AVG vor. Ein solcher sei nicht schon dann gegeben, wenn ohne die Nachentrichtung Ersatz- und Ausfallzeiten nicht angerechnet werden könnten. Vielmehr sei entscheidend, ob der Versicherte auch ohne solche Zeiten eine angemessene Rente erwerben könne. Das sei beim Kläger der Fall. Er stehe in der Mitte seines Berufslebens und könne noch etwa 23 Jahre versicherungspflichtig tätig sein.

Die Berufung des Klägers war erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) Schleswig-Holstein war im wesentlichen der Auffassung, da der Kläger im ersten Halbjahr 1955 zwei Teilbeschäftigungen ausgeübt habe, nämlich eine Halbtagsbeschäftigung beim Arbeitgeberverband und die andere als Assessor bei einem Rechtsanwalt, und beide versicherungspflichtig gewesen seien, hätte er nach § 15 Abs. 3 und 4 der Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1942 (RGBl I 403; AN 1942, 358) zur Zweiten Lohnabzugsverordnung (LAV) vom 24. April 1942 (RGBl I 252) selbst die Beiträge entrichten müssen. Ein Versicherter aber, der selbst seine Beiträge zu entrichten habe, könne sich, wenn er sich um nichts gekümmert habe, nicht darauf berufen, er habe trotz Beobachtung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt das Unterlassen der Beitragsleistung nicht verhindern können.

Das LSG hat in seinem Urteil vom 30. Oktober 1968, auf das im einzelnen Bezug genommen wird, die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt mit dem Antrage,

1. das angefochtene Urteil, das Urteil des SG Itzehoe vom 8. Februar 1968, den Bescheid der Beklagten vom 2. Mai 1967 sowie den Widerspruchsbefcheid vom 22. Juni 1967 aufzuheben,



- 5 -

2. die Beklagte zu verurteilen, ihm einen neuen Bescheid über die Zulassung der Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1955 zu erteilen.

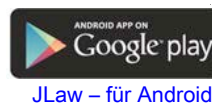
Zunächst meint die Revision, dem LSG könne nicht darin beige pflichtet werden, daß der Kläger in der ganzen Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1955 zwei versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt habe und deshalb verpflichtet gewesen sei, während dieser gesamten Zeit allein die Beitragspflicht zu erfüllen. Das LSG setze sich damit in Widerspruch zu seiner eigenen und richtigen Feststellung im Tatbestand, daß der Kläger erst ab 15. Januar 1955 bei dem Rechtsanwalt Dr. Sch... in Backnang in einer Zweitbeschäftigung gestanden habe. Zumindest für die erste Hälfte des Monats Januar 1955 hätte also der Arbeitgeberverband die Beiträge im Lohnabzugsverfahren entrichten müssen.

Sodann führt die Revision aus, bis Mitte 1965 hätte zwar ein Antrag auf Gestattung der Nachentrichtung abgelehnt werden müssen, da bis zum Inkrafttreten des RVändG eine solche Maßnahme nur eine geringfügige Bedeutung für das Versicherungsverhältnis des Klägers gehabt hätte. Das sei aber mit dem 1. Juli 1965 anders geworden. Seitdem sei insbesondere für Referendare die Möglichkeit geschaffen, Ausbildungszeiten bei der Berechnung späterer Leistungen angerechnet zu erhalten, da der frühere Zwei-Jahreszeitraum für die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stets für die Dauer des Vorbereitungsdienstes verbraucht worden sei. Es handele sich dabei durchaus nicht um ein Geschenk der Versichertengemeinschaft an die Betroffenen. Die Änderung der Rechtslage beruhe auf der Erkenntnis, daß beitragslose Ausbildungszeiten für die gesamte Versichertengemeinschaft genauso wichtig seien wie beitragspflichtige Zeiten tatsächlicher Arbeitsleistungen. Diesem Gesetzessinn würde es nicht entsprechen, wenn ein so langer Ausbildungszeitraum wie beim Kläger vollständig unberücksichtigt bliebe. Darin würde, eine außergewöhnliche Härte liegen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Schließlich hätte sich der Kläger darauf verlassen dürfen, daß er nicht versicherungspflichtig war. Die Ortskrankenkassen Stuttgart und Backnang seien nicht von dessen zweifacher Beschäftigung unterrichtet gewesen. Wenn das LSG daher darlege, die AOK Stuttgart könne die Frage der Angestelltenversicherungspflicht des Klägers nicht nachgeprüft haben, so sei das eine Unterstellung. Im übrigen sei von Bedeutung, daß weder die Beklagte im Vorverfahren und in den ersten beiden Rechtszügen noch das SG die alleinige Beitragspflicht des Klägers als Mehrfachbeschäftigter bemerkt hätten. Man werde deshalb diesem kaum vorwerfen können, daß er das seinerzeit nicht erkannt habe. Unter diesen Umständen könne dahingestellt bleiben, ob die AOK Stuttgart sich auf die Überprüfung der Krankenversicherungspflicht beschränkt hätte. Eine Beanstandung des fehlenden Abzugs von Krankenversicherungsbeiträgen hätte ohne weiteres auch die Unterlassung der Beitragsleistung zur AnV aufgedeckt. Deshalb sei es letztlich unerheblich, ob die Beiträge im Lohnabzugsverfahren oder durch Selbstzahlung hätten erfüllt werden müssen. Der Beweisantrag auf Einholung einer Auskunft von der AOK Stuttgart hätte also nicht vom LSG als für den Ausgang des Rechtsstreits belanglos abgelehnt werden dürfen.

Die Beklagte beantragt,

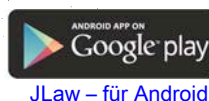
die Revision zurückzuweisen,
da das angefochtene Urteil richtig sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Die Beklagte hatte gemäß § 140 Abs. 3 AVG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob sie jetzt noch die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen für die streitige Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1955 zulassen will. Danach kann in Fällen besonderer Härte der Versicherungsträger eine solche verspätete Beitragsent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

richtung auch nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen von 2 und 4 Jahren zulassen, wenn der Versicherte trotz Beobachtung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt das Unterlassen der Beitragsentrichtung nicht verhindern konnte. Die Ermessensentscheidung der Beklagten, dies abzulehnen, ist nicht zu beanstanden.

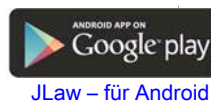
Die Rentenreform des Jahres 1957, die einerseits die Anrechnung von Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung als Ausfallzeiten gebracht hat, hat andererseits die bisherige Versicherungsfreiheit für Personen, die zu oder während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind - § 1 Abs. 2 AVG i.V.m. § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO, sämtlich i.d.F. der 1. Vereinfachungsverordnung vom 17. März 1945 (BSG 15, 65) - erheblich eingeschränkt. Danach ist jetzt nur noch versicherungsfrei, wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen (oder fachlichen) Ausbildung dienenden Schule gegen Entgelt beschäftigt ist, § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG. Als der Kläger seinen juristischen Vorbereitungsdienst und seine Tätigkeit als Anwaltsassessor ableistete, waren jedoch beide grundsätzlich versicherungsfrei, und insbesondere für den juristischen Vorbereitungsdienst war nicht einmal die sog. Nachversicherung durchzuführen (BSG 17, 206). Bei einem normalen Verlauf seiner juristischen Laufbahn hätte der Kläger niemals die Möglichkeit erworben, Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG angerechnet zu erhalten, und zwar nicht einmal aufgrund der Verbesserungen, die insoweit das RVÄndG gebracht hat. Alsdann hätte sich nämlich an seinen versicherungsfreien rund dreijährigen Vorbereitungsdienst unmittelbar der wiederum versicherungsfreie Ausbildungsabschnitt als Anwaltsassessor angeschlossen. Damit wäre die in § 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG vorgesehene Frist von fünf Jahren zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit seit/der Beendigung der Hochschulausbildung stets überschritten gewesen. Nur dadurch,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

daß der Kläger während einer vorübergehenden kurzen Zeit möglicherweise und ausnahmsweise als Anwaltsvertreter doch versicherungspflichtig war, wäre er jetzt in den Genuß der neuen Vergünstigungen gekommen, wenn damals für ihn Pflichtbeiträge entrichtet worden wären (BSG 20, 184). Da dies jedoch nicht geschehen ist, besteht kein Anlaß, ihm durch eine Erlaubnis zur Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen für diese Tätigkeit bei dem Rechtsanwalt Dr. Sch. Vergünstigungen einzuräumen, die durch sein damaliges Verhalten nicht gerechtfertigt sind und auf die auch die Mehrzahl seiner Berufskollegen, die damals ihren juristischen Vorbereitungsdienst und anschließend ihre Tätigkeit als Anwaltsassessor absolviert haben, keinen Anspruch hat. Entsprechendes gilt für sein Beschäftigungsverhältnis beim Arbeitgeberverband der Papierindustrie, das möglicherweise als sog. Nebenbeschäftigung versicherungsfrei war oder zumindest für nicht versicherungspflichtig gehalten wurde. Es mag für den Kläger bitter sein, wenn ihm insgesamt neun Jahre Ausbildungszeit nicht als Ausfallzeit angerechnet werden. Dies hat er jedoch seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben, weil er nicht jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat. Das LSG hat dazu keine näheren Feststellungen getroffen und insbesondere nicht nach den Gründen geforscht, warum der Kläger sich nicht mehr um seine Versicherung gekümmert hat. Er hat sich jedoch stets darauf berufen und weist in der Revisionsbegründung erneut darauf hin, daß eine Versicherung für ihn damals nur geringfügige Bedeutung gehabt hätte. Dies ist dahin zu ergänzen, daß eine Versicherung wegen der erwähnten grundsätzlichen Versicherungsfreiheit ihm und seinen Arbeitgebern sogar als überflüssig erscheinen mußte, und daß er deswegen auf eine Klarstellung seiner etwaigen Versicherungspflicht verzichtet hat. Alsdann ist aber das Unterbleiben einer Beitragsentrichtung vorwiegend die Folge eigener Nachlässigkeit, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer nun der eigentliche Beitragsschuldner war. Deshalb entlastet es den Kläger nicht, wenn er über die Form der etwa notwendigen Beitragsleistung (Lohnabzugsverfahren oder Verwendung von Beitragsmarken) hätte zweifeln

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

können. Es bleibt die Tatsache bestehen, daß ihm die Klarstellung seiner etwaigen Versicherungspflicht unwichtig erschien. Wenn ihm daraus jetzt unvermuteter Weise versicherungsrechtliche Nachteile entstehen, so muß er diese Folgen tragen.

Unter diesen Umständen hat die Beklagte ihr Ermessen nicht überschritten, wenn sie es abgelehnt hat, nachträglich noch Pflichtbeiträge für die streitige Zeit für eine oder beide der in Betracht kommenden Beschäftigung entgegenzunehmen. Zugleich kommt es damit auf das gesamte übrige Vorbringen der Beteiligten sowie darauf, ob überhaupt Versicherungspflicht bestand, nicht mehr an und erübrigte sich insbesondere die beantragte Einholung einer Auskunft von der AOK Stuttgart. Dieser Beweisantrag ist daher im Ergebnis zu Recht vom LSG abgelehnt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

